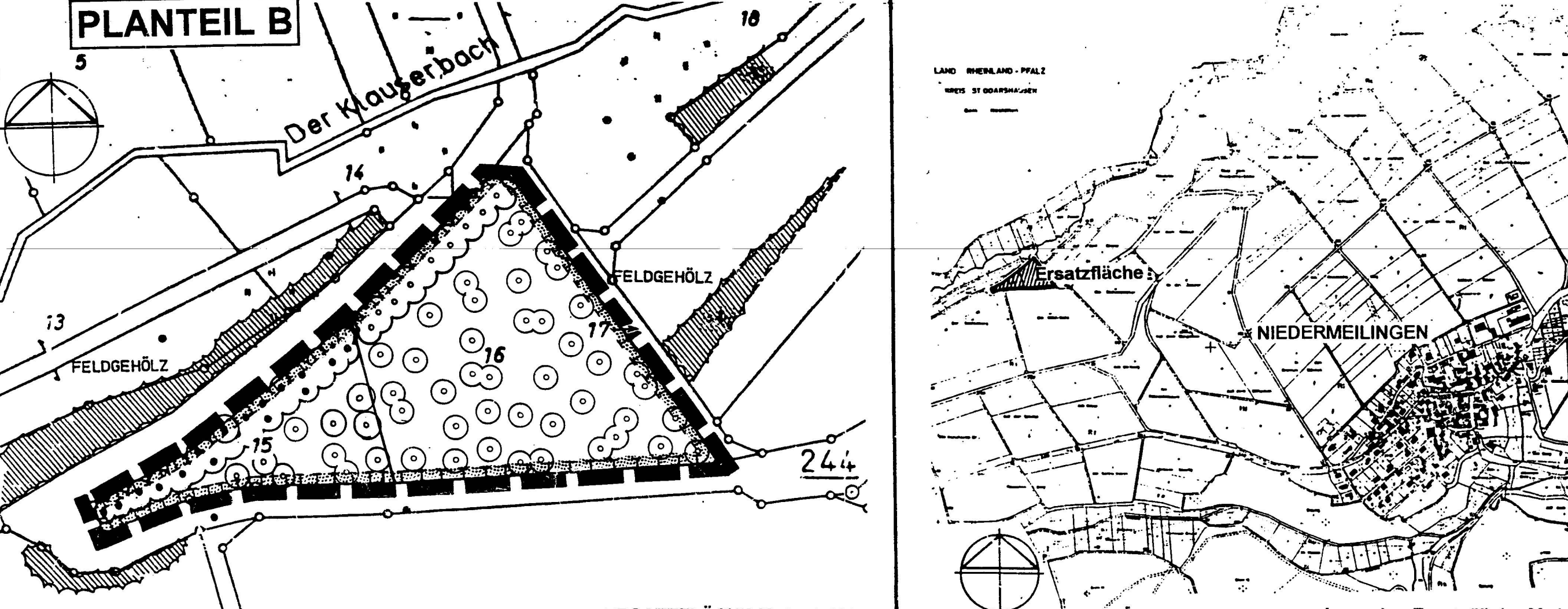
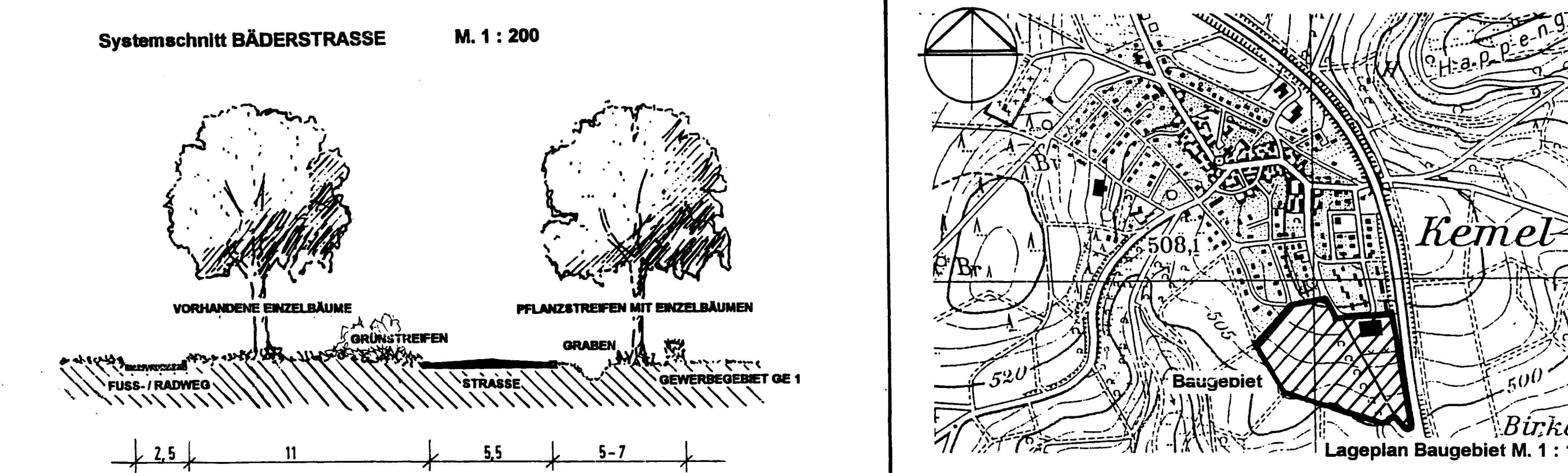
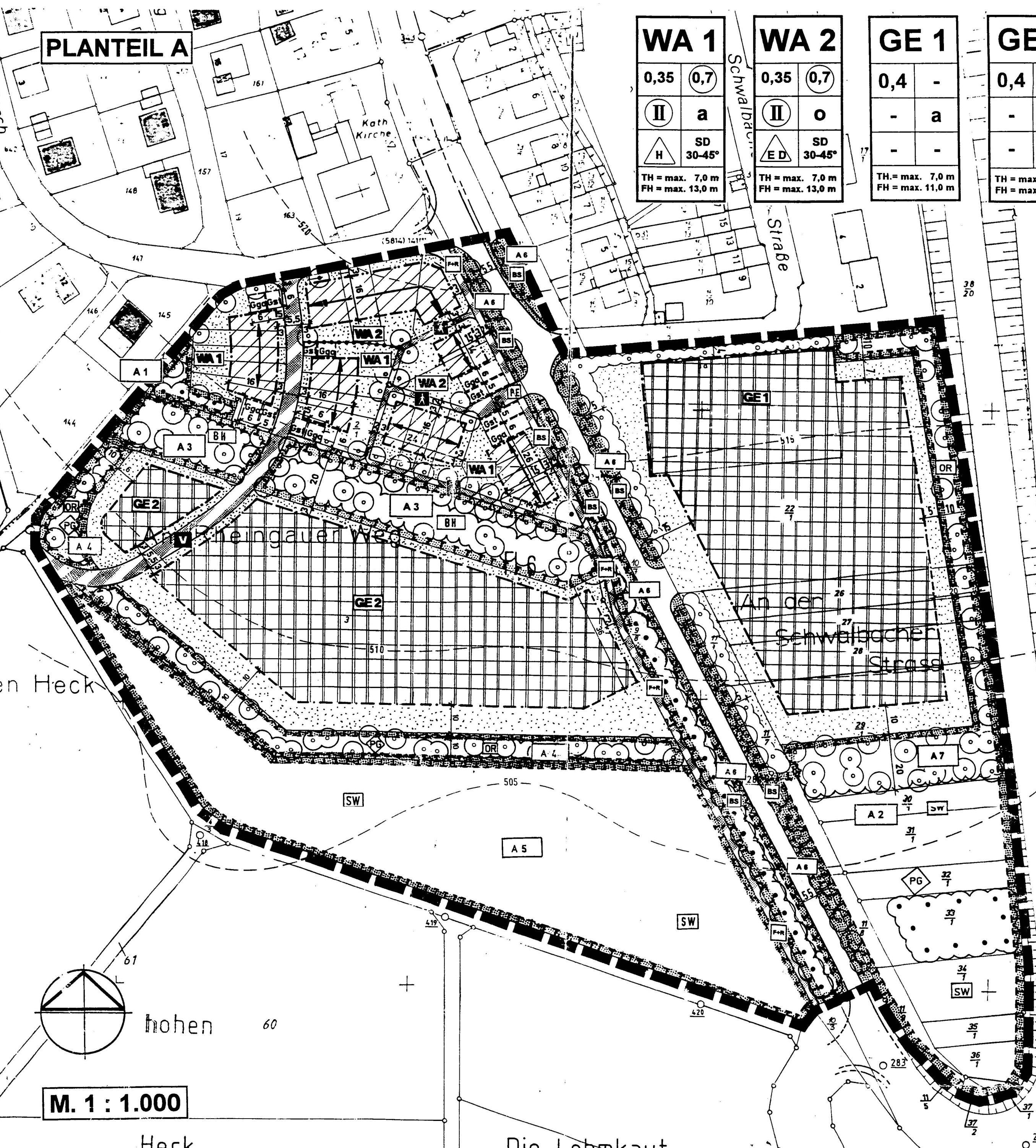


HEIDENROD - KEMEL

Bebauungsplan UNTER DER KATHOLISCHEN KIRCHE - 1. Änderung

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB GRÜNDORDNUNGSPLAN § 9 (1) Nr. 15, 20+25 BauGB



LEGENDE

WA 1

WA 1 ALLOMEINENS WOHNBEZIEH. NR. 1 (§ 4 BauNBV)
GE 1 GEBWERBEBEZIEH. NR. 1 (§ 8 BauNBV)

0,35 0,7

II a

SD 30-45°
TH max. 7,0 m
FH max. 13,0 m

SD 30-45°
TH max. 7,0 m
FH max. 13,0 m

GE 1 0,4 0,4

SD 20-35°
TH max. 7,0 m
FH max. 11,0 m

ENTRAUKUNGEN IN DIE NUTZUNGSCHARLONE NUR BEISPIELHAFT

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM WOHNBEZIEH. (§ 4 BauNBV)
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM GEBWERBEBEZIEH. (§ 8 BauNBV)
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUFLINE (§ 23 (2) BauNBV)
- BAUGRENZE (§ 23 (3) BauNBV)

VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFÄCHE
- VERKEHRSFÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ZWECKBESTIMMUNG:
 - VERKEHRSKNOTENBEREICH
 - FUSS- UND RADWEG
 - FUSSWEG
 - PRIVATE ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE

GRÜNLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG:
 - STRASSENGRÜNLÄCHE
 - ORTSRANDGRÜNLÄCHE
 - BAUMPFLANZSTREIFEN
 - BAUMHECKE
- PRIVATE GRÜNLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG:
 - ORTSRANDGRÜNLÄCHE
 - STRASSENGRÜNLÄCHE

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- Ausgleichsfläche Nr. 1

ANPFLANZUNG/ERHALTUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 25a+b BauGB)

- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
- ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
- ANPFLANZUNG VON HECKEN (§ 9 (1) Nr. 25c BauGB)
- ERHALTUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERGRUPPEN (§ 9 (1) Nr. 25d BauGB)
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25e BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND -STELLPLÄTZE (§ 9 (1) Nr. 4 + 22 BauGB)
- Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)
- Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG IM BAUGEBIET (§ 9 (4) BauNBV, § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- VORHANDENE KATASTERGRENZE
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN:
 - GEPLANTE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)
 - HÖHENLINIE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB
WOHNBEZIEH. (NA) § 4 BauNBV
- Die gem. § 4 (3) BauNBV auszuweisenden zulässigen Anlagen für Wohnungen, Garagen, Werkstätten und Tankstellen sind nach § 1 (6) BauNBV auszuweisen.
GEBWERBEBEZIEH. (GE) § 8 BauNBV
- In Gebirgsgebiet GE 1 + 2 sind nur Lagerhäuser, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig (§ 1 (5) BauNBV).
- In Gebirgsgebiet GE 3 sind darüber hinaus Schlosserei, Schneiderei, Metz- + Postwertstellen zulässig (§ 3 (9) BauNBV).
- Lagerplätze für offenes Schüttgut und Schutzplätze sind unzulässig (§ 1 (9) BauNBV).
- Die gem. § 8 (3) BauNBV auszuweisenden zulässigen Vergnügungsbetriebe sind nach § 1 (5) BauNBV auszuweisen.
- Auf den ausgewiesenen Gewerbeflächen sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die nicht nach § 4 ff. Bläsch genehmigungspflichtig sind.
- Gem. § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNBV sind in Teilbereich GE 1 nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallleistungen die nachfolgenden Grenzwerte nicht überschreiten: in Richtung an schiedenen REINEN WOHNBEZIEH. MD als Maximalwerte nicht überschreiten:
tags 50 dB (A)
nachts 35 dB (A)
Kurzzeitige Schalleinwirkungen dürfen den Immissionswert für die Tagzeit um nicht mehr als 30 dB (A) und den Richtwert für die Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 1 BauNBV
GEBWERBEBEZIEH. (GE) § 8 BauNBV
- In Teilbereich GE 1 dürfen Einzelbaukörper eine max. Grundfläche von 2.000 m², in Teilbereich GE 2 von 2.000 m² nicht überschreiten. Untergrenze der Grundfläche zwischen dem Einzelbaukörper, wie z.B. Burchgänge und Treppenhäuser, sind zulässig (§ 16 (2) Nr. 1 BauNBV).
3. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauGB
- Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FOK EG ist in den Teilbereichen MA 1, MA 2 + GE 2 die Höhe der Straßenoberkante (SO) der dem Baugrundstück erschließend zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Geländeoberfläche (einschl. und nicht rückspriegende Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.
- Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FOK EG ist in Teilbereich GE 1 die vorhandene Geländeoberfläche.
- Die Fußbodenoberkante Erdgeschoß FOK EG darf max. 0,75 m über oder unter den Bezugspunkt liegen.
- Die Aufwände in Sinne dieser Festsetzungen ist die Schnittlinie der Außenwand des Gebäudes mit der Oberfläche der Dachhaut, bzw. bei Flachdächern mit der Oberkante der Attika.
- Begrünte Flachdächer können die zulässige Traufhöhe um max. 0,50 m überschreiten.
4. BAUWEISE § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNBV
- Für die Teilbereiche MA 1 + GE 1 sind gem. § 22 (4) BauNBV abweichende Bauweisen festgesetzt.
- In Teilbereich MA 1 sind Gebäude in beidseitiger Grenzbebauung zu errichten, mit Ausnahme der Gebäude auf den Eckgrundstücken, für die eine einseitige Grenzbebauung zu erfolgen hat.
- In Teilbereich GE 1 sind auch Baukörper mit einer Länge über 50 m, jedoch nur bis max. 75 m, zulässig.
5. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 14 + 23 BauNBV
WOHNBEZIEH. (NA) § 4 BauNBV
- Ein Überschreiten der Baugrenzen mit Gebäudeteilen wie Treppenvorspänge, Erker, Balkone, angebaute Garagen, etc. ist zulässig, wenn diese Bauteile gegenüber dem Nachbarbaukörper an max. 1,50 m vorspringen oder ausragen und in ihrer Breite max. 1/2 - bei Balkonen max. 1/2 - der Länge des Hauptbaukörpers betragen.
- In den Teilbereichen MA 1 + 2 sind Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen zulässig.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen ausschließlich Nebenanlagen zur Gartengestaltung (z.B. Pergolen, Terrassen, Gärten) mit max. 25 m² Grundfläche und max. 35 m² umbaute Baugruben errichtet werden, jedoch keine Aufenthaltsräume i. S. des § 2 (9) BOD (§ 14 (14) BauNBV).
6. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) Nr. 3 BauGB
WOHNBEZIEH. (NA) § 4 BauNBV
- Zur Sicherung der angestrebten Baustruktur sind bei der Größe der Baugrundstücke folgende Mindest- und Höchstwerte einzuhalten.
- | BAUGRUNDSTÜCK | MINIMUM | MAXIMUM |
|--------------------|--------------------|--------------------|
| Doppelhaushäufchen | 300 m ² | 450 m ² |
| Reihenhaus | 140 m ² | 250 m ² |
- Bei Eckgrundstücken ist eine Überschreitung der Maximalwerte um bis zu 20 % zulässig.
7. BESCHRÄNKUNG DER WOHNUNGSANZAHL § 9 (1) Nr. 6 BauGB
- In dem Teilbereich MA 1 ist je Wohngebäude (Reihenhaus) max. 1 Wohneinheit (WE) zulässig, in dem mit MA 2 gekennzeichneten Teilbereich sind je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushäufchen) max. 2 WE, bei gewerblicher Nutzung jedoch nur 1 WE zulässig.
8. VERKEHRSFÄCHEN, VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG UND ANSOULICH ANDERER FLÄCHEN AN DIESE VERKEHRSFÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Die mit der besonderen Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereiche ausgewiesenen Verkehrsflächen sind als Mischzone nicht ausgetrennt herzustellen.
- In Teilbereich GE 1 sind für jedes Grundstück und für jeden Betrieb, auch wenn er mehrere zusammenhängende Grundstücke umfasst, nur eine Zufahrt von max. 8,00 m oder zwei Zufahrten mit insgesamt 12,00 m Breite zulässig.
- In Teilbereich GE 2 sind für jedes Grundstück und für jeden Betrieb, auch wenn er mehrere zusammenhängende Grundstücke umfasst, nur eine Zufahrt von max. 8,00 m oder zwei Zufahrten mit insgesamt 8,00 m Breite zulässig.

9. ZUORDNUNG DER AUSLIEGENDE + ERSATZMASSNAHMEN § 9 (1) Satz 4 BnatSchG i.V.m. § 9 (1) Nr. 5, 20 + 25 BauGB

- Die in der Planurkunde nach § 9 (1) Nr. 25 a BauNBV festgesetzten Pflanzmassnahmen sowie die nach § 9 (1) Nr. 15 + 20 BauNBV festgesetzten Grün-, Ausgleichs- und Ersatzflächen sind, die darauf auszuweisenden Massnahmen sind entsprechend der nachfolgenden Aufstellung des festgesetzten privaten öffentlichen Baufaches als Sammelausgleichs- und ersatzmassnahmen gem. § 9 a BauNBV zuzurechnen!

Öffentliche Verkehrsflächen	200 m ²
MA	100% AI + 45% Ersatzfläche
GEI	100% AZ, 80% AI (Übergestaltung Mädelstraße), 100% AT + 55% Ersatzfläche

10. FLÄCHEN + MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Die in Planteil B ausgewiesene Ersatzfläche ist, wie in der Planurkunde dargestellt, gem. Punkt A.11.2 + 11.4 mit standortgerechten Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen. Die Grünlandnutzung ist einzustellen und die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Die in Planteil A als zu erhaltend festgesetzten Einzelbaum und Heckstrukturen sind zu schützen, dauerhaft zu pflegen und entsprechend ihrem natürlichen Habitat standortgerecht zu entwickeln.
- Bei Baumabnahmen ist der Oberboden nach DIN 18 2915 zu sichern, auf dem jeweiligen Baugrundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufzutragen oder für die Ausgleichsflächen zu verwenden.
- Die festgesetzten Neuanpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug der Gebäude folgenden Pflanzperiode herzustellen, zu schützen, dauerhaft zu pflegen und standortgerecht zu entwickeln. Bei Schäden und Zerstörungen sind Ersatzpflanzungen nach Punkt A.11.1 - 11.6 bis Ende März/Juni des Jahres durchzuführen. Die Berechnung des Sachwertes erfolgt nach der RETROE KOD (durch Urteil bestätigt!).

11. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
- Die im Plan festgesetzten Pflanzmassnahmen sind standortgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Schäden und Zerstörungen sind Ersatzpflanzungen nach Punkt A.11.1 - 11.6 bis Ende März/Juni des Jahres durchzuführen. Die Berechnung des Sachwertes erfolgt nach der RETROE KOD (durch Urteil bestätigt!).

12. BESCHRÄNKUNG DER WOHNUNGSANZAHL § 9 (1) Nr. 6 BauGB
- In dem Teilbereich MA 1 ist je Wohngebäude (Reihenhaus) max. 1 Wohneinheit (WE) zulässig, in dem mit MA 2 gekennzeichneten Teilbereich sind je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushäufchen) max. 2 WE, bei gewerblicher Nutzung jedoch nur 1 WE zulässig.

B. BAURUNDRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB i.V.m. § 87 BOD

- ### 1. BEBAUUNG
- #### 1.1 Dächer
- WOHNBEZIEH. (NA) § 4 BauNBV
- In Wohngebiet (NA) sind nur symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° + 45° zulässig. Dies gilt auch für Garagen, die alternativ mit begrüntem Flachdach und bei traufseitig angebaute Garagen mit Palldächern bei einer Mindestdachneigung von 20° hergestellt werden können.
- Auf den Ausgleichsflächen A 2 + A 5 ist eine Streubühnenweise mit Hochstamm gem. Punkt A.11.1 unter Verwendung alter, heimischer Obstbäume im Pflanzenstil zulässig, ausgenommen Flachdächer.
- Die Wiesenflächen sind als extensiv artenreiche Krautweiden zu entwickeln und nur einmal jährlich nach der Blüte zu mähen, wobei das Mahlgut auf dem Gelände zu entsorgen ist.
- Auf den Ausgleichsflächen A 3, A 4 + A 7 sind Baumpflanzungen und Heckstrukturen mit standortgerechten Gehölzen gem. Punkt A.11.2 - 11.3 herzustellen, durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Auf der Ausgleichsfläche A 5 sind die in der Planurkunde festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen gem. Punkt A.11.1 + 11.3 herzustellen, durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
11. RECKENPFLANZEN
Mindestgröße - 2 x v. v. n.B., 2 St./m
Acer campestre - Feldahorn
Corylus avellana - Haselnuss
Cornus mas - Kornelkirsche
Ligustrum vulgare - Liguster
Prunus avellana - Schlehdorn
Tilia cordata - Linde
Viburnum lantana - Viburnum
Viburnum opulus - Hainbuche
- 11.5 KLETTERRPFLANZEN
Mindestgröße - 2 x v. v. n.B. oder n.Tb.
Clematis mont. Rubens - Anemonealröbe
Hedera helix - Efeu
Hedera helix hibernica - Irlandischer Efeu
Kletterrosen
Lonicera caprifolia - Parthenocissus
Rosa rugosa - Rosen
Syringa vulgaris - Lilienbusch
Vitis rotundifolia - Weinrebe
- ### 2. FASSADEN
- WOHNBEZIEH. (NA) § 4 BauNBV
- Die Fassaden sind nach max. 15 m, z.B. durch Vor- oder Rücksprünge, gestalterisch zu gliedern.
- Fassadenverspiegelungen sind nicht zulässig.
2. FREIFLÄCHEN
WOHNBEZIEH. (NA) § 4 BauNBV
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Betriebs-, Zufahrt oder Stellplatzflächen befähigt werden, gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebendigen Gehölzen und Anpflanzungen gemäß Punkt A.11.2 + 11.4 zu bepflanzen, wobei der Flächenanteil mit immergrünen Gehölzen 25 % nicht überschreiten darf.
- Die Nutzung von nicht überbauten Grundstücksflächen als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche für Wohnmobile, Bagger, Campinganhänger, abgemietete Fahrzeuge, Boote etc. ist nicht erlaubt.
- Zur Gestaltung von Stellplätzen, Wegen, Zufahrten, Hofflächen, Terrassen, etc. sind nur wasserundurchlässige Materialien wie z.B. breutzugfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, etc. zu verwenden, soweit nicht anders durch rechtliche Vorgaben andere Beläge verwendet werden müssen.
- Die Überdeckung von Stellplätzen als Carport mit leicht wendigen Konstruktionen aus Holz oder Metall ist möglich. Von den Seitenflächen des Carports darf lediglich eine Seite als geschlossene Wand ausgebildet werden.
- Stempelplätze für Abfallbehälter in den Vorgärten sind bauplatztechnisch zu integrieren und sind abzuräumen, da sie von öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.
3. EINFRIEDLUNGEN + GELÄNDESTÜTZMASSNAHMEN
WOHNBEZIEH. (NA) § 4 BauNBV
- Als Einfriedlungen sind max. 1,50 m hohe Holzläden, abgeplattete Bretter- oder Stahlflechtzäune und Hecken in Kombination mit bis zu 50 cm hohen Sockelmauern zu verwenden. Einfriedlungen bis max. 2,00 m Höhe sind mit Natur- oder unpoliertem Naturstein- oder als Sichtmauerwerk herzustellen.
- Stützmauern aus Sichtstein, unpoliertem Naturstein oder Sichtmauerwerk sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig und mit Kletterpflanzen gem. Punkt A.11.5 vollflächig zu begrünen.
3. EINFRIEDLUNGEN + GELÄNDESTÜTZMASSNAHMEN
WOHNBEZIEH. (NA) § 4 BauNBV
- Als Einfriedlungen sind max. 1,50 m hohe Holzläden, abgeplattete Bretter- oder Stahlflechtzäune und Hecken in Kombination mit bis zu 50 cm hohen Sockelmauern zu verwenden. Einfriedlungen bis max. 2,00 m Höhe sind mit Natur- oder unpoliertem Naturstein- oder als Sichtmauerwerk herzustellen.
- Stützmauern aus Sichtstein, unpoliertem Naturstein oder Sichtmauerwerk sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig und mit Kletterpflanzen gem. Punkt A.11.5 vollflächig zu begrünen.

VERFAHRENSVERMERKE

- ### 1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde HEIDENROD hat in ihrer Sitzung am 22.11.2023, gem. § 2 (1) und (4) BauGB die Änderung des Bebauungsplanes UNTER DER KATHOLISCHEN KIRCHE beschlossen.
- HEIDENROD, den 22.11.2023
Gemeindevorsitz
- ### 2. BÜRGERBETEILIGUNG
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte am 22.11.2023, nach örtlicher Bekanntmachung.
- HEIDENROD, den 22.11.2023
Gemeindevorsitz
- ### 3. ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
- Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 22.11.2023 bis zum 29.11.2023 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt.
- HEIDENROD, den 22.11.2023
Gemeindevorsitz
- ### 4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
- Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.11.2023 bis zum 29.11.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
- Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.11.2023, örtlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorgebracht werden können.
- HEIDENROD, den 22.11.2023
Gemeindevorsitz
- ### 5. PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
- Die Gemeindevertretung hat gem. § 3 (2) BauGB in ihrer Sitzung am 22.11.2023, alle eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung geprüft.
- HEIDENROD, den 22.11.2023
Gemeindevorsitz
- ### 6. SATZUNGSBESCHLUSS
- Die Gemeindevertretung von HEIDENROD hat in ihrer Sitzung am 22.11.2023, diesen Bebauungsplan gem. § 16 BauNBV und § 6 WDG als Sitzung beschlossen.
- HEIDENROD, den 22.11.2023
Gemeindevorsitz
- ### 7. ANZEIGEVERFAHREN
- Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung hat gem. § 11 (1) BauGB mit Datum vom 22.11.2023 dem Regierungsvermerk in DARMSTADT angezeigt worden.
- HEIDENROD, den 22.11.2023
Gemeindevorsitz
- ### 8. ZUSTIMMUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
- 13.04.2023
Graf/Hübner-Kemmel-6
- HEIDENROD, den 13.04.2023
Gemeindevorsitz
- ### 9. AUSFERTIGUNG
- Ausgefertigt: Richtig
- HEIDENROD, den 13.04.2023
Gemeindevorsitz
- ### 10. INKRAFTTRETEN
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 22.11.2023, gem. § 12 BauGB örtlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf den Ort der öffentlichen Auslegung dieses Planes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.
- HEIDENROD, den 22.11.2023
Gemeindevorsitz

HEIDENROD - KEMEL

UNTER DER KATHOLISCHEN KIRCHE - 1. Änderung

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB	PROJEKT-NR. : 33.14
GRÜNDORDNUNGSPLAN § 9 (1) Nr. 15, 20+25 BauGB	PLAN-NR. : 13
	MASSTAB : 1:1.000
	DATUM : 03.09.1996
	GRÖSSE : 79/154
	BEARBEITER : RF/CH

Geändert am 03.09.1996

PLANUNGSBÜRO HUBERT HENDEL

ARCHITEKTUR + STÄDTBAU + LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
GUSTAV-PRYGATZ-STRASSE 15 6 1 9 WIESBADEN
TELEFON 06 11 30 20 21 TELEFAX 06 11 30 20 21